1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1989	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Oktober 1989	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 89	Kostenordnung für Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens (KostO-Verm) ..... *GVBl. II 363-27*	249

Kostenordnung
für Leistungen des öffentlichen Vermessungswesens
(KostO-Verm)*)

Vom 19. September 1989

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), und des § 27 Nr. 6 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236) wird verordnet:

§ 1

Grundsätze

(1) Für Leistungen der Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Katastergesetzes (Katasterbehörden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure) sind Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kostenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung zu erheben.

Anlage

(2) In den Kosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist auch die Umsatzsteuer dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen.

§ 2

Wertgebühren

Ist eine Gebühr nach dem Bodenwert zu berechnen, so ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen. Ist eine Gebühr nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist deren Verkehrswert ohne Außenanlagen und besondere Betriebseinrichtungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebend. Bei geplanten oder noch nicht fertiggestellten baulichen Anlagen gilt der voraussichtliche Verkehrswert. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, der Vermessungsstelle den Wert anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3

Kostenbefreiung und Gebührenermäßigung bei Amtshandlungen der Katasterbehörden

(1) Kostenfrei sind

1. die Arbeiten, die der Erhaltung der Übereinstimmung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch dienen,
2. die Arbeiten, die der Einrichtung und Fortführung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen,
3. die Arbeiten, die in Ausführung des Gesetzes über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. November 1937 (RGBl. I S. 1257), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), entstehen.
4. Bescheinigungen nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 der Kostenordnung in der Fassung vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861, 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082).

(2) Gebührenfrei sind

1. die Erteilung von kurzen mündlichen Auskünften aus dem Liegenschaftskataster und seinen Unterlagen,
2. die Gewährung von Einsicht in das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen und die hiermit verbundene Selbstanfertigung zeichnerischer Darstellungen geringen Umfangs (Skizzen) und die Selbstentnahme einzelner Angaben (Notizen).

*) GVBl. II 363-27

(3) Stellt die Erhebung der vollen Gebühr für den Kostenschuldner eine besondere Härte dar oder ist sonst aus Billigkeitsgründen eine Gebührenvergünstigung angebracht, kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden

1. durch die untere Katasterbehörde um bis zu 30 vom Hundert, jedoch höchstens um 500 Deutsche Mark,
2. durch die obere Katasterbehörde um bis zu 50 vom Hundert, jedoch höchstens um 5 000 Deutsche Mark.

§ 4

Gebührenermäßigung bei Amtshandlungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Stellt die Erhebung der vollen Gebühr für den Kostenschuldner eine besondere Härte dar oder ist sonst aus Billigkeitsgründen eine Gebührenvergünstigung angebracht, kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Gebühr auf Antrag um bis zu 30 vom Hundert, jedoch höchstens um 500 Deutsche Mark, ermäßigen.

§ 5

Kosten für Teilleistungen

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so ist die Gebühr entsprechend den bereits erbrachten Leistungen als Teil der Gesamtgebühr festzusetzen. Die bis zur Zurücknahme des Antrags entstandenen Auslagen sind zu erheben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Bearbeitung eines Antrags wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus Gründen nicht abgeschlossen werden kann, die die Vermessungsstelle nicht zu vertreten hat.

(3) Wird auf erneuten Antrag oder nach Wegfall eines Hindernisses die Bearbeitung fortgesetzt, so sind die nach Abs. 1 und 2 festgesetzten Kosten insoweit anzurechnen, als durch die früheren Leistungen Aufwand eingespart wird.

§ 6

Besondere Vorschriften

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Gebühren für die Übernahme von Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen in das Liegenschaftskataster (Katasterfortschreibungsgebühren).

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Für Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenpflichtigen günstiger sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anträge,

1. deren Bearbeitung oder abschließender Bearbeitung Hinderungsgründe entgegenstehen, die der Antragsteller zu vertreten hat,
2. die die Vermessung langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge von mehr als 500 m oder die Abwicklung von Bodenordnungsmaßnahmen betreffen, deren Bearbeitungsdauer üblicherweise mindestens ein Jahr beträgt.

In diesen Fällen sind die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbrachten Teilleistungen nach dieser Verordnung zu berechnen. Gleiches gilt für die Auslagen.

§ 8

Aufhebung bisheriger Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. die Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden vom 16. Juli 1981 (GVBl. I S. 257, 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1986 (GVBl. I S. 161)[1],
2. die Kostenordnung für Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 16. Juli 1981 (GVBl. I S. 278), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1986 (GVBl. I S. 161)[2].

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 19. September 1989

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

[1] Hebt auf GVBl. II 363-24
[2] Hebt auf GVBl. II 363-25

Anlage

Übersicht zum Kostenverzeichnis
(KostVerz-Verm)

1 Vermessungstechnische Bearbeitung von Teilungsvermessungen, Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch und Grenzbereinigungsverfahren nach dem Grenzbereinigungsgesetz

2 Weitere Arbeiten bei Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch (Umlegungen und Grenzregelungen),
Grenzbereinigungsverfahren nach dem Grenzbereinigungsgesetz

3 Grenzfeststellungen

4 Einmessung von Gebäuden bzw. baulichen Veränderungen an Gebäuden

5 Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen

6 Gebäudeabsteckungen

7 Besonderer Aufwand

8 Vermessungsunterlagen, Übernahme von Vermessungsschriften und Abschreibungsunterlagen

9 Kartenauszüge

10 Katasterauszüge und Auszüge aus den Katasterunterlagen

11 Zahlenauszüge

12 Katasterunterlagen, die anderen Stellen zur Herstellung von Auszügen zur Verfügung gestellt werden

13 Bescheinigungen, Auskunft

14 Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden

15 Sonstige Arbeiten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

16 Häuslicher Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen

17 Gebühren nach dem Zeitaufwand

18 Auslagen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Kostenverzeichnis	
1	Vermessungstechnische Bearbeitung von Teilungsvermessungen, Umlegungen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch und Grenzbereinigungsverfahren nach dem Grenzbereinigungsgesetz	
1.1	Vermessungen, ausgenommen die Vermessung langgestreckter Anlagen (Straßen, Gewässer, Bahnkörper und dgl.) von mehr als 100 m Streckenlänge	
1.1.1	die Gebühr	nach Staffel A
1.1.2	jede anzusetzende Grenzmarke (in bestehenden Grenzen und in neu festzulegenden Grenzen)	50 v.H. der Gebühr nach Staffel B
	Wird die Abmarkung von Grenzpunkten vorübergehend zurückgestellt, so sind für die Berechnung der Gebühr nach Nr. 1.1.2 nur die alten und die von der Zurückstellung nicht betroffenen neuen Grenzpunkte zu zählen.	
	Die vorübergehend zurückgestellten Abmarkungsmaßnahmen werden nach Erledigung nach Nr. 3 in Rechnung gestellt.	
1.1.3	jede als entbehrlich entfernte Grenzmarke	20 v.H. der Gebühr nach Staffel B
1.1.4	Übernahme in das Liegenschaftskataster	nach Nr. 8.2.1 bzw. Nr. 8.1
1.1.5	Abschreibungsunterlagen	nach Nr. 8.3
1.1.6	jeder von der Vermessungsstelle gestellte Meßgehilfe	nach Nr. 17.1.4
1.2	Vermessungen langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge von mehr als 100 m	
1.2.1	örtliche und häusliche Arbeiten	nach Nr. 17
1.2.2	Übernahme in das Liegenschaftskataster	nach Nr. 8.2.2 bzw. Nr. 8.1
1.2.3	Abschreibungsunterlagen	nach Nr. 8.3
1.2.4	Häuslicher Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen	nach Nr. 16
1.3	Sonderungen	
1.3.1	Bildung von Flurstücken	50 v.H. der Gebühr nach Staffel A
1.3.2	Übernahme in das Liegenschaftskataster	nach Nr. 8.2.1 bzw. Nr. 8.1
1.3.3	Abschreibungsunterlagen	nach Nr. 8.3
2	Weitere Arbeiten bei Bodenordnung nach dem Baugesetzbuch (Umlegungen und Grenzregelungen), Grenzbereinigungsverfahren nach dem Grenzbereinigungsgesetz	
	Bei weiteren Arbeiten, die bei Umlegungen, Grenzregelungen und Grenzbereinigungsverfahren bei der technischen Mitwirkung anfallen, werden erhoben je beteiligtem Grundstückseigentümer (Ordnungsnummer) – je nach Umfang der Arbeiten –	
2.1	bei Umlegungen	150 DM bis 600 DM
2.2	bei Grenzregelungen	90 DM bis 200 DM
2.3	bei Grenzbereinigungsverfahren	90 DM bis 200 DM
2.4	Bescheinigungen nach § 74 Abs. 2 Baugesetzbuch	nach Nr. 13.2
3	Grenzfeststellungen	
3.1	Grenzfeststellungen und Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf bestehende Grenzen beziehen (Grenzfeststellungen außerhalb von Vermessungen nach Nr. 1 und Nr. 2), und für Wiederherstellung des grundbuchmäßigen Zustandes (§ 1 Abs. 4 Abmarkungsgesetz)	
3.1.1	die Gebühr	nach Staffel B
	Bei Grenzfeststellungen, die nicht in Verbindung mit anderen Vermessungen stehen, wird als Mindestgebühr die Gebühr für 3 Grenzpunkte angesetzt.	
	Sind gerichtlich bestimmte Grundstücksgrenzen abzumarken, so ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 3.1.1 um die Hälfte.	
3.1.2	Übernahme in das Liegenschaftskataster	nach Nr. 8.2.3 bzw. Nr. 8.1

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
3.1.3	jeder von der Vermessungsstelle gestellte Meßgehilfe	nach Nr. 17.1.4
3.2	Werden aufgrund von Vereinbarungen mit Nachbarländern Grenzfeststellungen an der Landesgrenze durchgeführt, so haben die beteiligten Eigentümer der auf dem hessischen Gebiet liegenden Grundstücke für jede Grenzmarke unabhängig vom Bodenwert eine Gebühr von 40,— DM zu entrichten. Auslagen werden nicht erhoben.	
4	Einmessung von Gebäuden bzw. baulichen Veränderungen an Gebäuden	
4.1	die Gebühr	nach Staffel C Spalte 5
	Werden auf ein und demselben zusammenhängenden Grundstück verschiedene Gebäude bzw. bauliche Veränderungen gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen maßgebend.	
4.2	Übernahme in das Liegenschaftskataster	nach Nr. 8.2.4 bzw. Nr. 8.1
4.3	jeder von der Vermessungsstelle gestellte Meßgehilfe	nach Nr. 17.1.4
5	Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen	
5.1	Erstausfertigung für Lagepläne nach § 2 Bauvorlagenverordnung	nach Staffel C Spalte 3
	Für Lagepläne nach § 8 Abs. 2 Bauvorlagenverordnung ermäßigt sich die Gebühr für die Erstausfertigung um 10 v. H.	
5.2	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung	30 DM
5.3	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	nach Nr. 8.1
5.4	jeder von der Vermessungsstelle gestellte Meßgehilfe	nach Nr. 17.1.4
5.5	Mehrleistungen (z. B. Übertragung in einen anderen Maßstab, es sei denn, die Flurkarte liegt in einem kleineren Maßstab als 1 : 500 vor, Eintragung weiterer Angaben, die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich sind, Höhenaufnahmen)	nach Nr. 17
5.6	Nachfertigungen (jede nicht mit der Erstausfertigung abgegebene Ausfertigung)	45 DM
6	Gebäudeabsteckungen	
6.1	Absteckung einschließlich Erstausfertigung der Absteckungsbescheinigung	nach Staffel C Spalte 4
6.2	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung der Absteckungsbescheinigung	7,50 DM
6.3	Bereitstellung von Vermessungsunterlagen	nach Nr. 8.1
6.4	Höhenübertragungen, die im direkten Zusammenhang mit Absteckungen stehen	30 v. H. der Gebühr nach Staffel C Spalte 4
6.5	jeder von der Vermessungsstelle gestellte Meßgehilfe	nach Nr. 17.1.4
6.6	Mehrleistungen (z. B. Übertragung der Absteckung auf ein Schnurgerüst, Festlegung von Bauachsen, Absteckung von inneren Bauteilen)	nach Nr. 17.1
7	Besonderer Aufwand bei Vermessungen, die nach Nr. 1.1, Nr. 3.1, Nr. 4.1 oder Nr. 6.1 abzurechnen sind, wegen	
7.1	Absteckung neuer Grenzen nach Sollflächen oder sonstigen Zwangsbedingungen, die besondere Berechnungen, Näherungsverfahren oder dgl. erfordern, oder	
7.2	außergewöhnlicher Erschwerung der Vermessungsarbeiten wegen Behinderung durch Bewachsungen, lagerndes Baumaterial, Baustellenbetrieb, Verkehr und dgl., oder	
7.3	Mehrarbeit bei der Übertragung größerer Aufteilungspläne, Bebauungspläne usw. in die Örtlichkeit, bedingt durch nicht eindeutig oder nicht widerspruchsfrei übertragbare Absteckungsunterlagen	
	je nach Umfang des Aufwandes zusätzlich insgesamt	bis zu 30 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1.1 bis Nr. 1.1.3, Nr. 3.1.1, Nr. 4.1 bzw. Nr. 6.1

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
8	Vermessungsunterlagen, Übernahme von Vermessungsschriften und Abschreibungsunterlagen	
8.1	Bei Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Katastervermessungen, Lagepläne und Gebäudeabsteckungen auf Antrag von Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Katastergesetz sowie Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 2 Katastergesetz pro Antrag	50 DM
	Der gezahlte Betrag nach Nr. 8.1 wird bei der Übernahme der beigebrachten Vermessungsschriften auf die Gebühr nach Nr. 8.2 angerechnet.	
8.2	Bei der Übernahme von Vermessungen in das Liegenschaftskataster werden erhoben:	
8.2.1	bei Vermessungen nach Nr. 1.1 und Nr. 1.3	20 v. H. der Gebühr nach Staffel A, mindestens 50 DM
8.2.2	bei Vermessungen nach Nr. 1.2 für jede volle oder angefangene 200 m Streckenlänge	200 DM
8.2.3	bei Grenzfeststellungen (Nr. 3)	15 v. H. der Gebühr nach Staffel B, mindestens 50 DM
8.2.4	bei Gebäudeeinmessungen (Nr. 4)	30 v. H. der Gebühr nach Staffel C, mindestens 50 DM
8.2.5	Die Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften sonstiger Art (z. B. Flurbereinigungen, Aufnahme von Nutzungsarten) ist gebührenfrei.	
8.3	Mit der Gebühr nach Nr. 8.2.1 bzw. Nr. 8.2.2 ist die Gebühr für die Erstausfertigung und bis zu vier Mehrausfertigungen der Abschreibungsunterlagen abgegolten. Darüber hinausgehende Mehrausfertigungen sind nach Nr. 10.1.2 zu berechnen.	
9	Kartenauszüge	
9.1	Beglaubigte Kartenauszüge	
	Die Beglaubigung bezieht sich nicht auf die Übereinstimmung des Karteninhalts mit der Örtlichkeit. Wird hierüber eine Beglaubigung gefordert, so ist für den Ortsvergleich die Gebühr nach dem Zeitaufwand in Rechnung zu stellen. Werden neben dem Ortsvergleich Grenzfeststellungen, Gebäudeeinmessungen oder Feststellungen anderer Art durchgeführt, so sind die hierfür geltenden Gebührenregelungen anzuwenden.	
9.1.1	Erstausfertigung DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 oder Kartengröße 500 × 500 mm DIN A 1 oder Kartengröße 500 × 1 000 mm bis 700 × 1 000 mm größere Formate	 16 DM 23 DM 30 DM 38 DM 46 DM
	Mit der Gebühr nach Nr. 9.1.1 ist die Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 3 Grundbuchordnung abgegolten. Etwa erforderliche örtliche Arbeiten werden nach Nr. 3 berechnet.	
9.1.2	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 9.1.1
9.2	Unbeglaubigte Kartenauszüge	
9.2.1	Erstausfertigung DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 oder Kartengröße 500 × 500 mm DIN A 1 oder Kartengröße 500 × 1 000 mm bis 700 × 1 000 mm größere Formate	 11 DM 16 DM 22 DM 28 DM 34 DM
9.2.2	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 9.2.1

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
9.3	Kartenauszüge, die zur Vervielfältigung freigegeben sind	
9.3.1	Auszüge, die 1. an Behörden zur Erfüllung eigener Verwaltungsaufgaben abgegeben werden 2. an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zur Einholung von Teilungsgenehmigungen abgegeben werden, ohne daß gleichzeitig Vermessungsunterlagen beantragt werden 3. an Notare abgegeben werden, die Vervielfältigungsstücke im Zusammenhang mit einem zu beurkundenden Rechtsgeschäft benötigen 4. als Grundlage für Lagepläne, Lageskizzen und Handzeichnungen zu Bauanträgen dienen	nach Nr. 9.1.1 bzw. Nr. 9.2.1
9.3.2	im übrigen	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 9.1.1 bzw. Nr. 9.2.1
9.4	Mehrarbeiten bei der Erteilung von Kartenauszügen	
9.4.1	Eintragung von Maßangaben oder besondere zeichentechnische Arbeiten	nach Nr. 17.2
9.4.2	Herstellung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen unter Benutzung optischer Geräte bis zur Größe DIN A 4 bis zur Größe DIN A 3 bis zur Größe DIN A 2 bis zur Größe DIN A 1 größere Formate Dabei ist die Größe der Kartendarstellung maßgebend, die aus der Vergrößerung oder Verkleinerung hervorgeht. Montagearbeiten sind nicht besonders in Rechnung zu stellen, wenn sie dadurch veranlaßt sind, daß die Flurkarte im Rahmenformat vorliegt und daher Flurstücke vom Rahmen der Kartenblätter durchschnitten werden.	 20 DM 26 DM 40 DM 66 DM 120 DM
9.5	Abgabe digitaler Grundrißdaten des Liegenschaftskatasters	
9.5.1	erstmalige Abgabe	
9.5.1.1	in der Ortslage je ha	100 DM bis 175 DM
9.5.1.2	in der Feldlage je ha	10 DM bis 20 DM
9.5.2	ständige Fortführung	
9.5.2.1	in der Ortslage jährlich je ha	5 DM
9.5.2.2	in der Feldlage jährlich je ha	0,25 DM
10	Katasterauszüge und Auszüge aus den Katasterunterlagen	
10.1	Beglaubigte Auszüge aus den Katasterbüchern und den Katasterunterlagen	
10.1.1	Erstausfertigung je Seite Mit der Gebühr nach Nr. 10.1.1 ist auch die Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Buchst. a Satz 2 Grundbuchordnung abgegolten.	16 DM
10.1.2	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung Angefangene Seiten zählen als volle Seiten, Titelseiten und Seiten, die lediglich Erläuterungen, Hinweise, Beglaubigungsvermerke oder ähnliche Eintragungen enthalten, bleiben außer Ansatz.	8 DM
10.2	Unbeglaubigte Auszüge aus den Katasterbüchern und den Katasterunterlagen	
10.2.1	Erstausfertigung je Seite	11 DM
10.2.2	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung	5,50 DM
10.3	Komprimierte Listen	
10.3.1	Erstausfertigung je Seite	35 DM
10.3.2	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung	3,50 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
10.4	Unbeglaubigte Katasterauszüge für eine ganze Gemarkung oder Teile einer Gemarkung (Sekundärkataster) bei automatisierter Katasterführung	
10.4.1	erstmalige Abgabe des Liegenschaftsbuchs auf Papier oder magnetischem Datenträger je Bestand	2 DM
10.4.2	ständige Fortführung für 25 oder angefangene 25 Bestände jährlich	7,50 DM
10.4.3	sonstige Auszüge (Flurstücksliste, Namensliste u. dgl.) je Seite DIN A 4 Angefangene Seiten zählen als volle Seiten, Titelseiten und Seiten, die lediglich Erläuterungen, Hinweise, Beglaubigungsvermerke oder ähnliche Eintragungen enthalten, bleiben außer Ansatz. Der Gebührenberechnung zur ständigen Fortführung eines Sekundärkatasters ist die Anzahl der Bestände am 1. Januar eines jeden Jahres zugrunde zu legen.	1 DM
10.5	Katasterauszüge, die zur Vervielfältigung freigegeben sind	
10.5.1	als Grundlage für Lagepläne, Lageskizzen und Handzeichnungen zu Bauvorlagen	nach Nr. 10.1.1 bzw. Nr. 10.2.1
10.5.2	im übrigen	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 10.1.1 bzw. Nr. 10.2.1
11	Zahlenauszüge	
11.1	Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher, Einmessungsrisse und dgl. DIN A 6 oder DIN A 5 DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 Bei Abgabe mehrerer Zahlenauszüge, die ein und dasselbe Gebiet betreffen, wird höchstens das Doppelte der Sätze nach Nr. 11.1 berechnet. Übersichtsblätter zu den Vermessungsrissen und Verzeichnissen der veränderten Flurstücksnummern (vergleichende Nummernverzeichnisse) werden nicht besonders berechnet. Dient der Riß in der Hauptsache als Ergänzung tabellarischer Nachweise des Zahlenwerks (Beobachtungsbücher und dgl.), enthält er also nur die Grenzen der Flurstücke, Punktnummern, Kontrollmaße und dgl., so beträgt die Gebühr ein Viertel der Sätze nach Nr. 11.1.	 11 DM 16 DM 23 DM 30 DM 38 DM
11.2	Koordinatenverzeichnisse (unabhängig von der Blattzahl) je Punkt jedoch mindestens Die unter Nr. 11.2 genannten Gebührensätze sind auch bei einer Abgabe von Koordinaten auf magnetischen Datenträgern maßgebend. Dabei werden die Datenträger nur leihweise überlassen. Angefangene Seiten zählen als volle Seiten, Titelseiten und Seiten, die lediglich Erläuterungen, Hinweise, Beglaubigungsvermerke oder ähnliche Eintragungen enthalten, bleiben außer Ansatz.	 0,50 DM 14 DM
11.3	Zahlenauszüge, die zur Vervielfältigung freigegeben sind	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 11.1
12	Katasterunterlagen, die anderen Stellen zur Herstellung von Auszügen zur Verfügung gestellt werden	
12.1	jede halbe oder angefangene halbe Stunde der Zeit, in der die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden	3 DM
12.2	die mit Geräten der Katasterbehörde (Kopiergeräte, Lichtpausgeräte usw.) angefertigt werden, neben der Gebühr nach Nr. 12.1	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 9.2, Nr. 9.3, Nr. 10.2, Nr. 11.1 bzw. Nr. 11.3

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
12.3	die durch die Katasterbehörden beglaubigt werden, neben den Gebühren nach Nr. 12.1 bzw. Nr. 12.2	nach Nr. 17.2, jedoch höchstens die Gebühr nach Nr. 9.1, Nr. 10.1, Nr. 10.5 bzw. das Neunfache nach Nr. 11.1
13	Bescheinigungen, Auskunft	
13.1	Grenzinnehaltungsbescheinigungen/Grenzbescheinigungen	
13.1.1	Erstausfertigung ohne Ortsbesichtigung oder wenn von anderen örtlichen Arbeiten abhängig	10 v.H. der Gebühr nach Staffel C Spalte 5
13.1.2	Erstausfertigung mit Ortsbesichtigung	20 v.H. der Gebühr nach Staffel C Spalte 5
13.1.3	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung abgegebene Mehrausfertigung	7,50 DM
13.2	Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 Baugesetzbuch	45 DM
13.3	Schriftliche Auskunft (z.B. über den räumlichen Geltungsbereich von Rechten, über frühere Veränderungen im Bestand der Flurstücke)	nach Nr. 17.2
14	Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden	
14.1	Beglaubigung vorgelegter Lagepläne	
14.1.1	Erstausfertigung	30 v.H. der Gebühr nach Staffel C Spalte 3
14.1.2	jede gleichzeitig mit der Erstausfertigung beglaubigte Mehrausfertigung	7,50 DM
14.1.3	Mehrleistungen (z.B. Ergänzung der vorgelegten Lagepläne, Vermessungen) Mit der Gebühr ist auch die Prüfung abgegolten; eine örtliche Prüfung jedoch nur insoweit, als sie lediglich in einer Ortsbesichtigung besteht.	nach Nr. 17.2
14.2	Bestimmung und Prüfung der mit Hilfe eines Digitalisierungsgerätes für Dritte ermittelten Koordinaten je Punkt	0,30 DM
14.3	Soweit in diesem Kostenverzeichnis keine Gebührensätze festgesetzt sind, die Gebühr	nach Nr. 17
15	Sonstige Arbeiten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
15.1	Die Vergütung für die Ausführung von bau- und ingenieurtechnischen Vermessungen - jedoch nicht für Lageplanarbeiten und Gebäudeabsteckungen - kann mit den Auftraggebern vereinbart werden. Wird keine besondere Vereinbarung getroffen, die Gebühr	nach Nr. 17
15.2	Hat die Katasterbehörde dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einen Kartenauszug erteilt, der zur Vervielfältigung freigegeben wurde, so ist von dem Antragsteller für jeden durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur im Rahmen seiner Befugnisse selbst vervielfältigten Auszug nicht der von der Katasterbehörde erhobene Betrag, sondern für jede Vervielfältigung folgender Betrag zu erheben DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 größere Formate	 11 DM 16 DM 22 DM 28 DM 34 DM
15.3	Bestehen für Arbeiten, die in diesem Kostenverzeichnis nicht genannt sind (z.B. für die Anfertigung von Bauleitplänen), anderweitige amtliche oder amtlich anerkannte Gebühren- oder Kostenordnungen, so können deren Sätze entsprechend angewendet werden.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
15.4	Soweit in diesem Kostenverzeichnis keine Gebührensätze festgesetzt sind, die Gebühr	nach Nr. 17
	Dies gilt insbesondere für	
15.4.1	Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Teilungsgenehmigungen)	
15.4.2	mündliche Auskünfte und Beratungen, schriftliche Auskünfte, gutachtliche Äußerungen oder Gutachten vermessungstechnischer, katastertechnischer oder liegenschaftsrechtlicher Art. Die Mindestgebühr beträgt das Vierfache, bei Inanspruchnahme außerhalb der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs das Sechsfache der Gebühr nach Nr. 17.1.1	
15.4.3	Herstellung von Bauleitplänen, soweit nicht nach Nr. 15.3 verfahren wird	
16	Wird im Zusammenhang mit Arbeiten, die nach Nr. 1.2 abgerechnet werden, die häusliche Bearbeitung mit besonderen elektronischen Datenverarbeitungsanlagen ausgeführt, so sind für diese die tatsächlichen Kosten anzusetzen.	
17	Gebühren nach dem Zeitaufwand Soweit Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, für jede angefangene viertel Stunde	
17.1	Außendienst (einschließlich Reisezeit und unvermeidliche Wartezeit):	
17.1.1	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	22 DM
17.1.2	Meßtruppführer	19,25 DM
17.1.3	sonstige vermessungstechnische Kraft	13,75 DM
17.1.4	Meßgehilfe oder entsprechend eingesetzte Kraft	12 DM
17.2	Innendienst	
17.2.1	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	21,50 DM
17.2.2	vermessungstechnische Fachkraft	16,75 DM
17.2.3	sonstige technische Kraft oder Bürokraft Anzusetzen ist die Zeit, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer vollbefähigten Kraft benötigt wird.	14 DM
18	Auslagen Die Auslagen für Post- und Fernmeldegebühren, Verpackungsmaterial, Fahrt- und Reisekosten, sind mit den Staffelgebühren abgegolten. In der Gebühr der Nr. 17.1 sind Fahrt- und Reisekosten enthalten. Bei der Abrechnung nach Nr. 1.2 sind die Auslagen für Post- und Fernmeldegebühren und Verpackungsmaterial zu erheben. Daneben sind folgende bare Auslagen in der tatsächlichen Höhe zu erheben:	
18.1	Übernachtungsgelder,	
18.2	Abmarkungsmaterial,	
18.3	Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen,	
18.4	öffentliche Bekanntmachungen,	
18.5	Sonderwünsche des Antragstellers.	

Staffel A

Zeile	Vermessungsfläche bis a	Bodenwert (Verkehrswert) bis unter 10 DM/m²	bis unter 50 DM/m²	bis unter 100 DM/m²	bis unter 200 DM/m²	bis unter 300 DM/m²	bis unter 400 DM/m²	je weitere angefangene 100 DM/m²
		Gebühr für die ersten beiden Teilstücke in DM						
	1	2	3	4	5	6	7	8
1	0,3	90	160	270	370	530	690	170
2	0,6	160	250	370	470	640	800	170
3	1	230	340	470	590	750	910	170
4	2	260	390	540	660	820	980	170
5	3	290	440	610	740	900	1 070	180
6	5	330	490	680	820	1 000	1 190	190
7	10	370	560	780	930	1 140	1 350	210
8	20	460	650	900	1 060	1 290	1 520	230
9	40	560	760	1 030	1 200	1 450	1 700	260
10	70	660	870	1 160	1 350	1 610	1 900	280
11	100	760	990	1 340	1 570	1 870	2 160	300
12	150	870	1 140	1 570	1 820	2 140	2 460	330
13	200	1 010	1 340	1 830	2 130	2 480	2 820	350
14	je weitere volle oder angefangene 50 a	150 mehr	210 mehr	280 mehr	320 mehr	350 mehr	370 mehr	370 mehr

Kommen mehr als zwei Teilstücke in Betracht, so wird die Gebühr durch Vervielfältigung für die ersten beiden Teilstücke wie folgt ermittelt:

Anzahl der Teilstücke	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Multiplikator	1,2	1,4	1,6	1,8	2,0	2,2	2,4	2,6	2,8	3,0	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9

Kommen mehr als 20 Teilstücke in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt:

2,9 + Anzahl der Teilstücke/20

Kommen mehr als 50 Teilstücke in Betracht, so ergibt sich der Multiplikator wie folgt:

4,9 + Anzahl der Teilstücke/100

Die Vermessungsfläche (Spalte 1) setzt sich aus den Flächen der Teilstücke zusammen. Als Teilstück gilt jeder von alten oder neuen Flurstücksgrenzen umschlossene Teil eines Flurstücks, dessen Fläche für sich ermittelt wird. Teilstücke, deren Flächen sich als Restflächen ergeben (Rest durch Abzug) oder die sich bei der herkömmlichen Berechnungsweise als Restflächen ergeben würden, bleiben unberücksichtigt.

Mit der Gebühr nach Staffel A sind abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung, Feststellung der Grenzen des zu teilenden Grundstücks in dem notwendigen Umfang, Absteckung der neuen Grenzen nach einfachen Elementen, Vermessung, Aufnahme der Nutzungsarten, Aufnahme des Abmarkungsprotokolls, häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften nach Nr. 8.3, Erteilung von Abmarkungsbescheiden.

Staffel B

	Bodenwert (Verkehrswert) bis unter 10 DM/m²	bis unter 50 DM/m²	bis unter 100 DM/m²	bis unter 200 DM/m²	bis unter 300 DM/m²	bis unter 400 DM/m²	je weitere angefangene 100 DM/m²
1	2	3	4	5	6	7	8
Gebühr je Grenzmarke in DM	60	95	120	150	180	210	30 mehr

Gebäude- und Mauerecken, die Grenzpunkte markieren, gelten als Grenzmarken.

Als anzusetzende Grenzmarken sind zu zählen

- neu errichtete Grenzmarken,
- vorhandene Grenzmarken, die in ihre richtige Lage gebracht worden sind,
- vorhandene Grenzmarken, die verschüttet oder abgesunken waren und mit besonderer Mühewaltung sichtbar gemacht worden sind oder die aus besonderen Gründen versenkt worden sind.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,— DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 420

Bei Grenzfeststellungen nach Nr. 3 sind zusätzlich zu zählen

- die vorhandenen Grenzmarken, die antragsgemäß auf ihre richtige Lage geprüft worden sind,
- die als entbehrlich entfernten Grenzmarken.

Bei Grenzfeststellungen nach Nr. 3 sind mit den Staffelgebühren abgegolten: Häusliche Vorbereitung der Vermessung, Vermessungsarbeiten, Feststellung der Grenzen, Aufnahme der Nutzungsarten, Aufnahme des Abmarkungsprotokolls, häusliche Bearbeitung einschließlich Erteilung von Abmarkungsbescheiden.

Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes, der baulichen Veränderung oder des Bauvorhabens bis unter DM	Lagepläne DM	Gebäudeabsteckung DM	Gebäudeeinmessung DM
1	2	3	4	5
1	50 000	170	210	150
2	100 000	230	270	190
3	150 000	290	340	230
4	200 000	370	420	290
5	300 000	450	510	350
6	400 000	530	620	430
7	500 000	630	750	520
8	600 000	750	900	620
9	800 000	870	1 070	740
10	1 000 000	1 020	1 270	880
11	je weitere angefangene 500 000	220 mehr	310 mehr	200 mehr

Bei Gebäudeeinmessungen ist mit der Gebühr nach Spalte 5 abgegolten

- häusliche Vorbereitung der Vermessung,
- Einmessung der baulichen Veränderung einschließlich Aufnahme der Nutzungsarten,
- häusliche Bearbeitung einschließlich Anfertigung der Vermessungsschriften.

Bei Anfertigung von Lageplänen nach § 2 Bauvorlagenverordnung ist mit den Gebühren nach Spalte 3 abgegolten

- Eintragung der Angaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 Bauvorlagenverordnung (mit Ausnahme der Höhenangaben) einschließlich der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art), ausgenommen Gebäudeeinmessungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen.

Bei Anfertigung von Lageplänen nach § 8 Abs. 2 Bauvorlagenverordnung ist mit den Gebühren nach Spalte 3 abgegolten

- Eintragung der Angaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Bauvorlagenverordnung einschließlich der hierzu erforderlichen örtlichen Arbeiten (Vermessungen oder Feststellungen anderer Art), ausgenommen Gebäudeeinmessungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen.

Bei Absteckung von Gebäuden ist mit der Gebühr nach Spalte 4 abgegolten

- häusliche Vorbereitung der Vermessung,
- Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken der baulichen Anlage auf dem Erdboden.